ERP-Fonds, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

Building a better
working world

ERP-Fonds, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Covernance Bericht	3
3.2.	Erteilte Auskünfte	3
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4.	Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung des
ERP-Fonds,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des

ERP-Fonds, Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im März und April 2024 überwiegend in unseren Räumlichkeiten bzw. remote durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Andrea Stippl, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher aufgestellt wurde. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

ERP-Fonds, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Jahresbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Jahresbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald sie vorhanden sind, und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 10. April 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschrieben

Andrea Stippl
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin

Unterschrieben

Ernst Schönhuber
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilage 1

JAHRESABSCHLUSS

UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2023

DER

ERP-FONDS, WIEN

ERP-Fonds, Wien

BILANZ zum 31. Dezember 2023

A K T I V A	31.12.2023	31.12.2022
	in EUR	in EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Werterechte) des Anlagevermögens	21.953.280,00	21.953.280,00
2. Sonstige Ausleihungen		
a) ERP-Kredite	1.759.933.849,19	1.785.702.216,60
b) ERP-Darlehen	44.702.735,16	45.234.102,14
c) Übrige Ausleihungen	0,00	0,00
	1.804.636.584,35	1.830.936.318,74
	1.826.589.864,35	**1.852.889.598,74**
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon Restlaufzeit >1 Jahre EUR 0,00 (VJ TEUR 0)	11.310.836,19	5.006.327,61
II. Wertpapiere und Anteile		
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	14.039.000,00
III. Guthaben bei Kreditinstituten	96.731.114,04	16.331.508,65
	108.041.950,23	**35.376.836,26**
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	**116.643,96**	**124.247,98**
	1.934.748.458,54	**1.888.390.682,98**

P A S S I V A	31.12.2023	31.12.2022
	in EUR	in EUR
A. STAMMVERMÖGEN		
I. Stammvermögen ohne Rücklagen		
Stammvermögen ohne Rücklagen	1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Jahresüberschuss	28.330.272,17	8.014.607,29
hiervon: (geplante) Ausschüttung NFTE	-19.498.713,74	-14.607,29
hiervon: (geplante) Ausschüttung EZA	-8.000.000,00	-8.000.000,00
hiervon: (geplante) Ausschüttung AWS	-831.558,43	0,00
Stammvermögenszuwachs	0,00	0,00
Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs	1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
II. Rücklagen des Stammvermögens		
Rücklagen für Nationalstiftung FTE	19.498.713,74	14.607,29
Rücklage für EZA	8.000.000,00	8.000.000,00
Rücklage für AWS	831.558,43	0,00
	28.330.272,17	8.014.607,29
	1.871.330.272,17	**1.851.014.607,29**
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.042.640,47	2.093.208,35
2. Rückstellungen für Pensionen	1.424.819,00	2.171.842,00
3. sonstige Rückstellungen	1.694.771,75	1.096.394,58
	5.162.231,22	**5.361.444,93**
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. sonstige Verbindlichkeiten davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 34.589.288,48 (VJ TEUR 32.015) davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 23.666.666,67 (VJ TEUR 0) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 55.535,88 (VJ TEUR 61)	**58.255.955,15**	**32.014.630,76**
	1.934.748.458,54	**1.888.390.682,98**

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN		
aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten (OeNB-Block)	865.501.118,96	853.232.903,17

ERP-Fonds, Wien

Gewinn- und Verlustrechnung

	1.1.-31.12.2023 EUR	1.1.-31.12.2022 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.262,83	114.316,56
b) übrige	374.221,31	0,00
	381.484,14	114.316,56
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	-2.933.751,95	-2.923.259,59
b) soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-168.228,12	-319.832,80
Aufwendungen für Altersversorgung	-38.443,92	-1.066.007,83
Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-450.592,91	-462.003,71
sonstige Sozialaufwendungen	-3.959,28	-6.661,15
	-3.594.976,18	-4.777.765,08
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Übrige (Sachaufwand)	-1.250.288,74	-348.893,43
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	**-4.463.780,78**	**-5.012.341,95**
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	397.668,24	395.298,77
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	37.053.283,84	19.229.230,26
7. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	1.579.329,42	1.409.641,22
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	-1.286.965,03
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.236.228,55	-6.720.255,98
10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (Finanzergebnis)	**32.794.052,95**	**13.026.949,24**
11. Ergebnis vor Steuer = Ergebnis nach Steuer = Jahresüberschuss	**28.330.272,17**	**8.014.607,29**
12. Zuweisung zu Rücklage EZA	-8.000.000,00	-8.000.000,00
13. Zuweisung zu Rücklage Nationalstiftung FTE	-19.498.713,74	-14.607,29
14. Zuweisung zu Rücklage AWS	-831.558,43	0,00
15. Stammvermögenszuwachs	**0,00**	**0,00**

Anhang

zum 31. Dezember 2023

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt. Das für den ERP-Fonds geltende Gesetz (ERP-Fonds-Gesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des ERP-Fonds unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wird unverändert einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung unterzogen.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A k t i v a

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Die Wertpapiere (Wertrechte) und Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB.

ERP-Fonds

Bei den festverzinslichen Wertpapieren wird dabei auf die Haltefähigkeit und Halteabsicht bis zu ihrer Endfälligkeit abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich, die durch Marktzinsänderungen bedingten Kursverluste, über die Laufzeit wieder ausgleichen werden. Das gemilderte Niederstwertprinzip kommt zur Anwendung.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

P a s s i v a

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs-, bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom Juni 2022 gewählt.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

A k t i v a

In der Bilanz des ERP-Fonds sind per 31. Dezember 2023 keine Immateriellen Vermögensgegenstände und keine Sachanlagen ausgewiesen. Investitionen werden im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt, die jährlich anfallende, anteilige Abschreibung für Abnutzung wird dem ERP-Fonds in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Wertpapiere

Unter den Wertpapieren sind Schuldtitel öffentlicher Stellen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen.

Per 31. Dezember 2023 weist der ERP-Fonds Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 21.953.280,00 (VJ TEUR 21.953) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen von Banken mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 22.500.000,00 (VJ TEUR 22.500). Der Kurswert der Wertpapiere per 31. Dezember 2023 beträgt EUR 21.642.855,00 (VJ TEUR 20.947).

Im Geschäftsjahr 2023 erfolgten keine Zugänge (VJ Nominale TEUR 17.300 und Buchwert TEUR 16.792) und keine Abgänge durch plangemäße Tilgungen (VJ Nominale TEUR 7.000 und Buchwert TEUR 6.993). Im Folgejahr ist eine plangemäße Tilgung von Wertpapieren im Nominalwert von EUR 300.000,00 vorgesehen.

Im Geschäftsjahr erfolgten keine Abwertungen (VJ TEUR 0) und keine Zuschreibungen (VJ TEUR 118).

Die Restlaufzeiten und die durchschnittlichen Verzinsungen des Wertpapierbestandes per 31.12.2023 stellen sich wie folgt dar:

Wertpapiere	Restlaufzeiten (M = Monate, J = Jahre)										Gesamt per 31.12.2023	Gesamt per 31.12.2022
	≤ 1 M	≤ 3 M	≤ 6 M	≤ 1 J	≤ 2 J	≤ 3 J	≤ 4 J	≤ 5 J	≤ 7 J	≤ 10 J		
Nominale in Mio. EUR			0,3		17,0		5,2				22,5	22,5
Ø-Zins			0,25%		1,15%		4,40%				1,89%	0,92%

Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2023

Bezeichnung	Darstellung zum Anschaffungswert										
	Stand 1.1.2023	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Stand 31.12.2023	kumulierte Abschreibungen Stand 1.1.2023	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Zuschreibungen 2023	kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2023	Buchwert zum 31.12.2023	Buchwert zum 31.12.2022
1. Finanzanlagen											
1.1. Wertpapiere (Wertrechte)	21.953.280,00	0,00	0,00	21.953.280,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.953.280,00	21.953.280,00
1.2. Ausleihungen	1.847.344.772,61	298.791.897,25	326.409.961,06	1.819.726.708,80	16.408.453,87	0,00	1.318.329,42	0,00	15.090.124,45	1.804.636.584,35	1.830.936.318,74
Gesamtsumme	**1.869.298.052,61**	**298.791.897,25**	**326.409.961,06**	**1.841.679.988,80**	**16.408.453,87**	**0,00**	**1.318.329,42**	**0,00**	**15.090.124,45**	**1.826.589.864,35**	**1.852.889.598,74**

Sonstige Ausleihungen

Die sonstigen Ausleihungen umfassen die ERP-Kredite nach Sektoren, andere ERP-Darlehen und übrige Ausleihungen, welche sich wie folgt zusammensetzen:

in EUR		Aushaftung 31.12.2023		Aushaftung 31.12.2022
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	671.341.944,71		705.563.174,92	
Landwirtschaft	117.182.584,18		129.057.108,66	
Forstwirtschaft	1.694.050,00		1.988.450,00	
Tourismus	396.482.584,78		387.430.082,28	
Verkehr	2.602.500,00		3.234.950,00	
Kleinkredite	546.130.185,52		558.428.450,74	
EIB-Kredite	24.500.000,00	1.759.933.849,19	0,00	1.785.702.216,60
andere ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	4.702.735,16		4.874.000,96	
Bergbau Bund	0,00		283.434,51	
Forschungsförderung	40.000.000,00	44.702.735,16	40.076.666,67	45.234.102,14
Übrige Ausleihungen				
Länder (Entwicklungshilfe)	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Ausleihungen GESAMT		**1.804.636.584,35**		**1.830.936.318,74**

Zinssätze und Gesamtlaufzeiten der ERP-Kredite und anderer ERP-Darlehen sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

ERP-Kredite

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeiten
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	31.12.2023	671.341.944,71	0,50 - 4,50	ca. 6 Jahre
	31.12.2022	*705.563.174,92*		
Landwirtschaft	31.12.2023	117.182.584,18	0,50 - 4,50	ca. 8 Jahre
	31.12.2022	*129.057.108,66*		
Forstwirtschaft	31.12.2023	1.694.050,00	0,50 - 4,50	ca. 14 Jahre
	31.12.2022	*1.988.450,00*		
Tourismus	31.12.2023	396.482.584,78	0,50 - 4,50	ca. 16 Jahre
	31.12.2022	*387.430.082,28*		
Verkehr	31.12.2023	2.602.500,00	0,50 - 4,50	ca. 5 Jahre
	31.12.2022	*3.234.950,00*		
Kleinkredite	31.12.2023	546.130.185,52	0,50 - 4,50	ca. 6 Jahre
	31.12.2022	*558.428.450,74*		
EIB-Kredite	31.12.2023	24.500.000,00	ø 4,00 (var.)	ca. 6 Jahre
	31.12.2022	*0,00*		
ERP-Kredite	31.12.2023	**1.759.933.849,19**		
nach Sektoren gesamt	*31.12.2022*	*1.785.702.216,60*		

andere ERP-Darlehen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Wohnbauförderung				
Bundeswohn- u Siedlungsfonds	31.12.2023	0,00	1,00	am 02.01.2023
CPVF-Mittel	*31.12.2022*	*18.515,15*		vollständig getilgt
Bundeswohn- u Siedlungsfonds	31.12.2023	802,97	1,00	2024
ERP-Mittel	*31.12.2022*	*940,66*		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und	31.12.2023	1.162.765,28	keine Zinsen	2055
Stadterneuerungsfonds, CPVF-Mittel	*31.12.2022*	*1.199.101,70*		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und	31.12.2023	3.539.166,91	keine Zinsen	2052
Stadterneuerungsfonds, ERP-Mittel	*31.12.2022*	*3.655.443,45*		
Wohnbauförderung gesamt	31.12.2023	**4.702.735,16**		
	31.12.2022	*4.874.000,96*		

ERP-Fonds

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Bergbau Bund				
Bund BGBl 644/73	31.12.2023	0,00	0,50	am 02.01.2023
SAKOG	*31.12.2022*	*100.614,11*		vollständig getilgt
Bund BGBl 644/73	31.12.2023	0,00	0,50	am 02.01.2023
Graz-Köflacher Eisenbahn	*31.12.2022*	*78.548,90*		vollständig getilgt
Bund BGBl 644/73	31.12.2023	0,00	0,50	am 02.01.2023
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerk	*31.12.2022*	*32.495,88*		vollständig getilgt
Bund BGBl 644/73	31.12.2023	0,00	5,00	am 02.01.2023
Fernheizwerk Pinkafeld	*31.12.2022*	*71.775,62*		vollständig getilgt
Bergbau Bund gesamt	31.12.2023	**0,00**		
	31.12.2022	*283.434,51*		

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Forschungsförderung				
FFG Forschungsförderungsgesellschaft	31.12.2023	40.000.000,00	0,75	2029
	31.12.2022	*40.076.666,67*		
Forschungsförderung gesamt	31.12.2023	**40.000.000,00**		
	31.12.2022	*40.076.666,67*		

ERP-Darlehen gesamt	31.12.2023	**44.702.735,16**		
	31.12.2022	*45.234.102,14*		

Übrige Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
Ausleihungen an Länder (Entwicklungshilfe)				
Kuba	31.12.2023	1.812.109,56	1,50	2033
	31.12.2022	*1.890.048,96*		
Zimbabwe	31.12.2023	7.343.043,66	1,50	2033
	31.12.2022	*7.399.293,08*		
Bhutan 1	31.12.2023	1.724.788,86	keine Zinsen	2025
	31.12.2022	*2.581.788,86*		
Bhutan 2	31.12.2023	1.943.870,93	0,50	2029
	31.12.2022	*2.267.849,42*		
Summe Einzel-Wertberichtigungen	31.12.2023	-12.823.813,01		
	31.12.2022	*-14.138.980,32*		
Ausleihungen an Länder	31.12.2023	**0,00**		
	31.12.2022	*0,00*		
Übrige Ausleihungen gesamt	31.12.2023	**0,00**		
	31.12.2022	*0,00*		
Sonstige Ausleihungen GESAMT	31.12.2023	**1.804.636.584,35**		
	31.12.2022	*1.830.936.318,74*		

Fristigkeiten der Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
ERP-Kredite nach Sektoren	31.12.2023	1.759.933.849,19	279.768.456,51	1.480.165.392,68
	31.12.2022	*1.785.702.216,60*	*279.897.086,72*	*1.505.805.129,88*
ERP-Darlehen	31.12.2023	44.702.735,16	153.415,93	44.549.319,23
	31.12.2022	*45.234.102,14*	*532.169,95*	*44.701.932,19*
Übrige Ausleihungen	31.12.2023	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Ausleihungen GESAMT	31.12.2023	**1.804.636.584,35**	**279.921.872,44**	**1.524.714.711,91**
	31.12.2022	*1.830.936.318,74*	*280.429.256,67*	*1.550.507.062,07*

Wertberichtigungen-Spiegel für Ausleihungen

in EUR	Einzelwert-berichtigungen 31.12.2022	Zuführungen 1.1.-31.12.2023	Auflösungen 1.1.-31.12.2023	Einzelwert-berichtigungen 31.12.2023
ERP-Kredite				
Industrie	0,00	0,00	0,00	0,00
Landwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Tourismus	2.269.473,55	0,00	3.162,11	2.266.311,44
Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00
Kleinkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Kredite	**2.269.473,55**	**0,00**	**3.162,11**	**2.266.311,44**
ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bergbau Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
Forschungsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Darlehen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Übrige Ausleihungen				
Länder (Entwicklungshilfe)	14.138.980,32	0,00	1.315.167,31	12.823.813,01
Übrige Ausleihungen	**14.138.980,32**	**0,00**	**1.315.167,31**	**12.823.813,01**
Wertberichtigungen GESAMT	**16.408.453,87**	**0,00**	**1.318.329,42**	**15.090.124,45**

In der Übersicht sind ausnahmslos Einzelwertberichtigungen angegeben, Pauschalwertberichtigungen liegen nicht vor.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen-Spiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2023	11.310.836,19	11.310.836,19	0,00
	31.12.2022	*5.006.327,61*	*5.006.327,61*	*0,00*
Forderungen GESAMT	31.12.2023	**11.310.836,19**	**11.310.836,19**	**0,00**
	31.12.2022	*5.006.327,61*	*5.006.327,61*	*0,00*

Bei den sonstigen Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um Zinsabgrenzungen zu ERP-Krediten. In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 11.309.451,19 (VJ TEUR 5.003) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

in EUR	Stichtag	Betrag	Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Täglich fällig	31.12.2023	26.731.114,04	26.731.114,04	0,00	0,00
	31.12.2022	*16.331.508,65*	*16.331.508,65*	*0,00*	*0,00*
davon treuhändig	31.12.2023	15.502.607,11	15.502.607,11	0,00	0,00
	31.12.2022	*13.619.308,11*	*13.619.308,11*	*0,00*	*0,00*
Festgeld	31.12.2023	70.000.000,00	70.000.000,00	0,00	0,00
	31.12.2022	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
GESAMT	31.12.2023	**96.731.114,04**	**96.731.114,04**	**0,00**	**0,00**
	31.12.2022	*16.331.508,65*	*16.331.508,65*	*0,00*	*0,00*

Von den Treuhand-Mitteln entfallen EUR 15.089.953,48 (VJ TEUR 13.207) auf EFRE-Zuschussmittel.

Weitere Treuhandgelder in Höhe von EUR 412.653,63 (VJ TEUR 413) werden für Abwicklungen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), sowie für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gehalten.

In den **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2024 enthalten.

Passiva

Eigenkapital - Stammvermögen

Unter dem Posten Eigenkapital wird das Kapital des Fonds ausgewiesen. Den fondsspezifischen Besonderheiten entsprechend wird dieses – abweichend von den Bestimmungen des UGB – als Stammvermögen bezeichnet.

Das Stammvermögen im Detail setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR		31.12.2023		31.12.2022
Stammvermögen ohne Rücklagen		1.843.000.000,00		1.843.000.000,00
Jahresüberschuss 2023 (2022)	28.330.272,17		8.014.607,29	
abzüglich Ausschüttung EZA 2024 (2023)	-8.000.000,00		-8.000.000,00	
abzüglich Ausschüttung NFTE 2024 (2023)	-19.498.713,74		-14.607,29	
abzüglich Ausschüttung AWS 2024 (2023)	-831.558,43		0,00	
Stammvermögenszuwachs 2023 (2022)		0,00		0,00
Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs		**1.843.000.000,00**		**1.843.000.000,00**
Rücklagen (für Ausschüttungen)				
für EZA in 2024 (2023)		8.000.000,00		8.000.000,00
für Nationalstiftung FTE in 2024 (2023)		19.498.713,74		14.607,29
für AWS in 2024 (2023)		831.558,43		0,00
Rücklagen		**28.330.272,17**		**8.014.607,29**
STAMMVERMÖGEN inkl. RÜCKLAGEN		**1.871.330.272,17**		**1.851.014.607,29**

Das Kapital des Fonds setzt sich aus den Restverpflichtungen aus früheren Jahresprogrammen, der Bindung für das Jahresprogramm 2024 und dem sonstigen Stammvermögen zusammen.

Die Dotierung der Rücklage über EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000) für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) erfolgt analog dem Vorjahr aufgrund des zu erwartenden Beschlusses der Bundesregierung zum ERP-Jahresprogramm 2024.

Die Nationalstiftung ist jährlich mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Zi 3 lit b ERP-Fonds-Gesetz zu dotieren. Für die Zuwendung 2024 an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung wurde aus dem laufenden Gewinn 2023 eine Vorsorge in Höhe von EUR 19.498.713,74 (VJ TEUR 15) gebildet.

Um Effizienzsteigerungen durch Verwaltungsvereinfachungen zu erwirken, haben der ERP-Fonds und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) einen seit 1966 bestehenden Treugut-Vertrag durch einen neuen Vertrag zur Bereitstellung von Haftungskapital gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a ERP-Fonds-Gesetz in Höhe von TEUR 37.205 mit Wirkung ab 1.1.2022 ersetzt. Die

ERP-Fonds

aws war gemäß dem bis 31.12.2021 gültigen Treugut-Vertrag verpflichtet, die Treugutmittel separat und zinsenbringend zu veranlagen. Die von der aws aus der Veranlagung erzielten Erträgnisse abzüglich einer Mindestverzinsung für den ERP-Fonds waren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für eine Refundierung von eingelösten Zahlungsverpflichtungen aus übernommenen Garantien gemäß KMU-Förderungsgesetz zu verwenden. Durch die neue vertragliche Ausgestaltung wurde das Treugut an den ERP-Fonds zurückgeführt, wobei die Regelungen der vormaligen Treugutvereinbarung unverändert weitergeführt wurden, insbesondere hinsichtlich der Berechnungsmethodik und der Aufteilung der Zinserträge.

Der Veranlagungsertrag lag im Vorjahr unter der dem ERP-Fonds zustehenden Mindestverzinsung in Höhe von 0,75% für das Haftungskapital in Höhe von TEUR 37.205. Aus dem Jahresergebnis des Vorjahres erfolgte daher vertragskonform keine Bildung einer Rücklage für die Zuwendung an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws). Im Jahr 2023 wurde ein Veranlagungsertrag in Höhe von TEUR 1.114 erzielt. Abzüglich der dem ERP-Fonds zustehenden Mindestverzinsung in Höhe von TEUR 283 können somit TEUR 831 der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) zur Verfügung gestellt werden, dafür wurde eine separate Rücklage entsprechend dotiert.

Rückstellungen

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2023	2.042.640,47	1.424.819,00
Stand per 31.12.2022	2.093.208,35	2.171.842,00
Veränderung 2023 in EUR	-50.567,88	-747.023,00

Ansatz in der Unternehmensbilanz	Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung der Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Juni 2022. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.			
Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz	Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.			
Parameter für die Bewertungen	7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 30.11.2023 (prognostiziert auf den 31.12.2023) analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.			
Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes		8 Jahre		11 Jahre
Rechnungszins		1,39%		1,58%
Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase	ab Monat 0	8,50%	ab Monat 0	8,50%
	ab Monat 12	3,00%	ab Monat 12	3,00%
Fluktuationsabschlag		keine Berücksichtigung		keine Berücksichtigung
Biometrische Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte			
Pensionsalter	Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 Jahren für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992 unter Berücksichtigung des BGBl. 11/2023 vom 24.02.2023) für Frauen.			
Finanzierungsende	Gem. Rz (27a) der AFRAC Stellungnahme 20 vom Dezember 2021 kommt das kalkulatorische Pensionsalter zur Anwendung.			

Der ausgewiesene Betrag bei der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen entspricht dem versicherungsmathematischen Rückstellungsbetrag abzüglich des bestehenden Deckungsstocks. Für zwei ehemals leitende Mitarbeiter des ERP-Fonds bestehen leistungsorientierte Pensionszusagen. Im Jahr 1999 wurden die Ansprüche an eine Pensionskasse übertragen. Seitens des ERP-Fonds besteht für diese Zusage eine Nachschussverpflichtung, weshalb für die betreffenden Jahre eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich zusammen aus Rückstellungen im Zusammenhang mit der Marshallplan Jubiläumsstiftung in Höhe von EUR 345.000,00 (VJ TEUR 480), für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 68.060,00 (VJ TEUR 69), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen

EUR 196.848,00 (VJ TEUR 183) und für die Abschlussprüfung EUR 14.002,00 (VJ TEUR 19). Darüber hinaus bestehen Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von gesamt EUR 1.070.861,75 (VJ TEUR 346).

Die **Rückstellungen für drohende Verluste** betreffen die EFRE-Abwicklung mit EUR 1.061.096,00 (VJ TEUR 329) und das Kreditgeschäft mit EUR 9.765,75 (VJ TEUR 17). Sie wurden aufgrund folgenden Sachverhalts gebildet:

EFRE-Abwicklung

Der ERP-Fonds wickelt seit vielen Jahren das EFRE-Programm ab. Seit dem EU-Beitritt Österreichs wurden hoch innovative Wachstumsinvestitionen von Unternehmen mit EFRE-Mitteln in Höhe von mehr als EUR 250 Mio. unterstützt. Risiken, die durch die seitens der EU festgelegten Bestimmungen bezüglich „Unregelmäßigkeiten“ entstehen, werden nicht von der EU getragen, sondern verbleiben auf nationaler Ebene. Eine „Unregelmäßigkeit“ liegt insbesondere dann vor, wenn bei durchgeführten Investitionen auch im Nachhinein die Produktionstätigkeit aufgegeben wird, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die EFRE-Mittel von den Unternehmen zurückzufordern; in der Insolvenz ist eine Rückforderung im Regelfall jedoch zumeist erfolglos. Der kritische Zeitraum zwischen Auszahlung der EFRE-Mittel an Begünstigte und der Annahme der Jahresabrechnung durch die EU kann bis zu 31 Monate betragen. Mittel, die in diesem Zeitraum beispielsweise durch Insolvenz der Begünstigten verlorengehen, bedeuten daher einen Vermögensschaden für Österreich. Aufgrund des großen Zeitraumes des EFRE-Rechnungslegungsprozesses kann es insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Implikationen von COVID-19 bzw. dem Russland-Ukraine-Krieg zu ökonomischen Beeinträchtigungen von ursprünglich gesunden Unternehmen kommen. Für dieses erhöhte Risiko – das durch den ERP-Fonds nicht steuerbar ist – wurde auf Basis von Ausfallswahrscheinlichkeiten für derzeit noch nicht endabgerechnete 107 Projekte (VJ 46 Projekte) mit einem EFRE-Volumen von rund EUR 49 Mio. (VJ EUR 17 Mio.) eine Rückstellung gebildet. Der starke Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den zusätzlichen Mitteln im Programm REACT-EU, die erst ab 2021 zur Verfügung standen und jetzt endabgerechnet werden.

Kreditgeschäft

Banken vergeben treuhändig für den ERP-Fonds Kredite, die zum Teil durch aws-Garantien abgesichert werden, dadurch fallen für den Kreditnehmer halbjährliche Garantieentgelte an. Wird ein kreditnehmendes Unternehmen insolvent und stellt seine Zahlungen ein, wird die aws-Garantie in Anspruch genommen. Vertragsgemäß werden dabei auch alle zukünftigen, noch nicht bezahlten Garantieentgelte gemäß Entgeltplan abgerechnet. Beim ERP-Fonds verbleibt daher eine Kreditrestforderung in Höhe der abgezogenen aws-Garantieentgelte. Für alle ab dem 1.1.2024 fällig werdenden Garantieentgelte wurde auf Basis von ermittelten Ausfallswahrscheinlichkeiten vorsorglich eine Rückstellung gebildet. Diese Rückstellung wurde erstmals 2016 gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2023	58.255.955,15	34.589.288,48	20.416.666,60	3.250.000,07	0,00
	31.12.2022	*32.014.630,76*	*32.014.630,76*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
davon aus der Abwicklung der EZA	31.12.2023	15.822.458,32	15.822.458,32	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	*16.543.078,52*	*16.543.078,52*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
davon EIB-Darlehen für ERP-Kredite	31.12.2023	24.500.000,00	833.333,33	20.416.666,60	3.250.000,07	0,00
	31.12.2022	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2023	55.535,88	55.535,88	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	*60.735,89*	*60.735,89*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
übrige	31.12.2023	2.375.353,84	2.375.353,84	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	*1.791.508,24*	*1.791.508,24*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2023	15.502.607,11	15.502.607,11	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	*13.619.308,11*	*13.619.308,11*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2023	**58.255.955,15**	**34.589.288,48**	**20.416.666,60**	**3.250.000,07**	**0,00**
	31.12.2022	*32.014.630,76*	*32.014.630,76*	*0,00*	*0,00*	*0,00*

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 2.430.889,72 (VJ TEUR 1.852) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualverbindlichkeiten bestehen aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten für den OeNB-Block in Höhe von EUR 865.501.118,96 (VJ TEUR 853).

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalrückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen beinhalten die Auflösung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 50.567,88 (VJ Dotierung in Höhe von TEUR 176).

Für die Geschäftsführung sind EUR 0,00 (VJ TEUR 0) an Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen angefallen.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 38.443,92 (VJ TEUR 1.066), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 785.466,92 (VJ TEUR 343) und Auflösung zur Pensionsrückstellung von EUR 747.023,00 (VJ Dotierung TEUR 723).

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand)

Vom Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.250.288,74 (VJ TEUR 349) entfallen EUR 493.838,13 (VJ TEUR 317) auf die Leistungsverrechnungen mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Der Kostenersatz dafür und das Ergebnis aus der gegenseitigen personellen Unterstützung werden dem ERP-Fonds im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt. Im Geschäftsjahr hat der ERP-Fonds die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zusammenhang mit den COVID-19 Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung etwas geringer als im Vorjahr personell unterstützen können, woraus sich die Erhöhung bei der Leistungsverrechnung gegenüber dem Vorjahr ergibt.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist auch die Dotierung der Rückstellung für drohende Verluste enthalten.

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Dieser Posten enthält die jährlichen Zinserträge aus Wertpapieren.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In diesem Posten werden Zinserträge aus Sektorenkrediten, den ERP-Darlehen, sowie Veranlagungserträge von Festgeldern und Wertpapieren des Umlaufvermögens ausgewiesen. Ebenfalls enthalten sind die Mehrerlöse aus der Kreditverrechnung des Nationalbankblocks, betreffend die Zinsen aus diesem Block, die dem ERP-Fonds laut Übereinkunft mit der Oesterreichischen Nationalbank zufließen.

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Von den in diesem Posten ausgewiesenen EUR 1.579.329,42 (VJ TEUR 1.410) entfallen auf Kursgewinne aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens EUR 261.000,00 (VJ TEUR 0). Darüber hinaus sind in diesem Posten die Auflösungen von Einzelwertberichtigungen für Ausleihungen im Bereich Länderdarlehen (Entwicklungshilfe) und Ausleihungen für ERP-Kredite im Bereich Tourismus iHv EUR 1.318.329,42 (VJ TEUR 1.284) berücksichtigt. (Im Vorjahr wurden unter diesem Posten noch Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 118 und Kursgewinne aus dem Abgang des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 7 ausgewiesen.)

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen Vergütungen gemäß § 13 ERP-Fonds-Gesetz umfassen die vertraglich festgelegten Vergütungen, welche die ermächtigten Kreditinstitute (=Treuhandbanken) für Dienstleistungen erhalten.

Zuweisungen zu Rücklagen

In den betreffenden Posten sind die Zuwendungen aus dem Jahresergebnis für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA), für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung und für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten. Über die Mittel können die Zuwendungsempfänger im Folgejahr verfügen.

5. Sonstige Angaben

Verfügungsrechte des ERP-Fonds gemäß § 3 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und Inanspruchnahme der Mittel im Nationalbankblock zum 31. Dezember 2023

in EUR	31.12.2023	31.12.2022
Forderungen aus gewährten ERP-Krediten (Nationalbankblock)	865.501.118,96	853.232.903,17
davon Notleidende Forderungen	0,00	0,00
Gebunden für noch nicht ausgenützte Kredite	153.560.009,58	155.544.786,01
Verfügungsrechte des ERP-Fonds GESAMT	**1.019.061.128,54**	1.008.777.689,18

Sonstige Pflichtangaben

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
Prüfung des Jahresabschlusses	14.002,00	13.031,00
GESAMT in EUR	**14.002,00**	13.031,00

Angaben zu Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Organen

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgendes Personal:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
Angestellte:		
Ø Headcount	31	34
Ø VZÄ	27	30

Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

ERP-Fonds

Organe der Gesellschaft

Die Organe des ERP-Fonds sind die Geschäftsführung und die ERP-Kreditkommission.

Geschäftsführung

Geschäftsführerin	Mag.ª Edeltraud STIFTINGER
Geschäftsführer	DI Bernhard SAGMEISTER

ERP-Kreditkommission

Vorsitzender ERP-Kreditkommission	Mag. Christian BUCHMANN entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Stellvertretender Vorsitzender	Miriam FUHRMANN, MSc. entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag.ª Christina BRICHTA-HARTMANN entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Anton FINK entsandt von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum
Mitglied ERP-Kreditkommission	Ing. Mag. Werner GROISS entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Kuno HAAS entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Gerald HAUSER entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Reinhard KARL entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Volker KNESTEL entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Ralf KRONBERGER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Robert MAKOWITZ entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	KR Günter WANDL entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

ERP-Fonds

ERP-Fachkommissionen für Kredite in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft bzw. im Sektor Tourismus

Vorsitzende Sektor Land- und Forstwirtschaft	Dr. Stefan BUCHINGER Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Vorsitzende Sektor Tourismus	Mag.ª Martina TITLBACH-SUPPER Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Mag.ª Claudia BOYNEBURG-LENGSFELD-SPENDIER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Oliver FRITZ entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Maximilian LINDER entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	DI Adolf MARKSTEINER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag.ª Christina MUTENTHALER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mario PULKER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)

In beratender Funktion:	Dir. Ing. Mag. Martin HOFSTETTER Österreichische Hotel- und Tourismusbank Dir. MMag. Matthias MATZER Österreichische Hotel- und Tourismusbank Mag. Wolfgang MESSERITSCH Oesterreichische Nationalbank

ERP-Fachkommission für Kredite im Sektor Verkehr

Vorsitzende	Mag.ª Claudia NEMETH Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Alexander BIACH entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Franz GREIL entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Kuno HAAS entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Christian HAFENECKER, MA entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag.ª Michaela HUBER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Ing. Mag. Alexander KLACSKA entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Organbezüge

Die Bezüge der Geschäftsführung werden über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausbezahlt und von dieser an den ERP-Fonds weiterverrechnet. Die individuelle Vergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung sind in nachfolgender Tabelle angeführt.

Name	aws - fixe Bezüge 2023 brutto	aws - variable Bezüge für das Leistungsjahr 2022 brutto	Gehalts-bestandteil ERP-Fonds brutto	Bezüge gesamt	Sachbezug gesamt (Bemessung)	National-stiftung FTE brutto
DI Bernhard Sagmeister	210.000,00	39.143,00	52.313,00	**301.456,00**	8.814,36	3.600,00
Mag.ª Edeltraud Stiftinger	210.000,00	39.143,00	52.313,00	**301.456,00**	174,36	3.600,00

Quelle: Public Corporate Governance-Bericht (PCGB) der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)

Die Bezüge an Mitglieder der ERP-Kreditkommission und der ERP-Fachkommissionen betrugen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0).

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2023 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 10. April 2024

Die Geschäftsführung

Mag.ª Edeltraud STIFTINGER

DI Bernhard SAGMEISTER

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Die strategische Ausrichtung des ERP-Fonds sowie die Ausgestaltung der Kreditinstrumente steht im Einklang mit dem für das Jahr 2023 verlängerten aws Mehrjahresprogramm 2020–2022. Abgeleitet von Rahmenbedingungen und Entwicklungen des Umfelds sowie Entwicklungen in der nationalen und globalen Wirtschaft, wurden folgende strategische Handlungsfelder im Jahresprogramm 2023 des ERP-Fonds festgelegt:

- Stärkung der Konjunktur
- Stärkung der Innovationsfähigkeit von KMU
- Green Deal
- Digitalisierung

Gegen Mitte 2022 ist der Aufholprozess nach der im Jahr 2020 im Zuge der COVID-19--Pandemie ausgelösten Rezession ins Stocken geraten. Vor dem Hintergrund der geopolitischen Verwerfungen des Ukraine-Krieges schwächte sich das Wachstum seit dem Sommer 2022 erneut merkbar ab. Einerseits konnte sich die heimische Wirtschaft dem weltweiten Konjunkturabschwung nicht entziehen; andererseits dämpften hohe Energie- und Rohstoffpreise, eine steigende Verbraucherpreisinflation sowie die zunehmende Straffung der Geldpolitik die Wachstumsaussichten.

Im ersten Halbjahr konnten nach einiger Verzögerung durch die späte Genehmigung des ERP-Jahresprogramms Zusagen für jene Projekte ausgestellt werden, die zum Großteil bereits im Vorjahr mit der Umsetzung begonnen hatten, jedoch aufgrund des knappen Vergabebudgets nicht mehr im Vorjahr beschlossen werden konnten.

Durch das Zusammentreffen mehrerer Faktoren kam es Anfang des Jahres 2023 zu einer angespannten Situation in der Liquidität des ERP-Fonds. Die Gründe liegen zum einen im wesentlich höheren Stundungsbedarf durch die COVID-Krise sowie den Ukraine-Krieg und zum anderen im völlig veränderten frühzeitigen Mittelabruf der KundInnen bei Kreditzuzählungen aufgrund des rasanten Zinsanstieges.

Als Folge davon konnten in dieser Situation im Jahr 2023 Zusagen für aws erp-Kredite nur mit einer deutlich späteren Ausnützungsmöglichkeit erfolgen. Gerade für kleinere Finanzierungen bis zu 1 Mio. EUR verlor der aws erp-Kredit dadurch an Attraktivität.

Im zweiten Halbjahr haben die Rezession der österreichischen Wirtschaft und die hohe Inflation die Investitionsbereitschaft der Unternehmen im Laufe des Jahres 2023 spürbar gedämpft. Vor allem im

Sektor Tourismus gingen die Antragszahlen stark zurück, ebenso bei Finanzierungen unter 1 Mio. EUR. Bei diesen Finanzierungen spielt zusätzlich der Liquiditätsengpass aufgrund der verspäteten Mittelbereitstellungsmöglichkeit eine besondere Rolle. In einigen wenigen Branchen wurden weiterhin auch große Projekte eingereicht. Bei diesen konnte die Förderungswirkung in der Regel durch Zuschüsse aus dem Programm aws Wachstumsinvestition noch verstärkt werden.

Im letzten Quartal haben sich zunehmend auch die Zinserwartungen der Unternehmen gedreht. In dem für die typischen aws-erp-finanzierten Projekte relevanten Bereich von zehnjährigen Finanzierungslaufzeiten waren tatsächlich starke Anzeichen einer beginnenden Zinswende zu beobachten. Noch vor der EZB hat der ERP-Fonds bereits im November eine erste angemessene Zinssenkung durchgeführt und damit einen Anstoß für die Einreichung zahlreicher neuer Projekte gegeben.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des ERP-Fonds erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit und die daraus abgeleiteten einzelnen Förderungsprogramme blieben gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert.

Die Forderungen an Kundinnen und Kunden (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.830,9 Mio. um - 1,4 % (EUR 26,3 Mio.) auf EUR 1.804,6 Mio. leicht zurückgegangen.

Den Zugängen in Höhe von EUR 33,6 Mio. stehen Rückgänge in Höhe von EUR 59,9 Mio. gegenüber. Die Steigerungen betreffen die Sektoren EIB-Kredit (EUR +24,5 Mio.) und Tourismus (EUR + 9,0 Mio.), die Rückgänge die Sektoren Industrie (EUR - 34,2 Mio.), Kleinkredite (EUR - 12,3 Mio.), Landwirtschaft und Forstwirtschaft (EUR - 12,2 Mio.), bzw. den Bereich Verkehr, Wohnbau und Bergbau (EUR - 1,1 Mio.)

Der ERP-Fonds verwendet für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen und seit dem Berichtsjahr auch erste Mittel der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus dem im Jahr 2022 abgeschlossenen Darlehensvertrag. Veranlagungen werden nur bei Banken mit einem externen Rating einer für Bankenratings zertifizierten Ratingagentur bei der European Banking Authority (EBA) vorgenommen.

Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes grundsätzlich keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Dem Zinsrisiko und dem Kreditausfallsrisiko wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Im Jahr 2016 kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria) als Haftende nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen; das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde auch im Geschäftsjahr 2023 keine Vorsorge (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet.

Im Jahr 2020 wurde erstmals eine Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 0,4 Mio. als Risikovorsorge im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Abwicklungsstelle des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) gebildet. Der ERP-Fonds wickelt seit vielen Jahren das EFRE-Programm ab. Seit dem EU-Beitritt Österreichs wurden hoch innovative Wachstumsinvestitionen von Unternehmen mit EFRE-Mitteln in Höhe von mehr als EUR 250 Mio. unterstützt. Risiken, die durch die seitens der EU festgelegten Bestimmungen bezüglich „Unregelmäßigkeiten" entstehen, werden nicht von der EU getragen, sondern verbleiben auf nationaler Ebene. Eine „Unregelmäßigkeit" liegt insbesondere dann vor, wenn bei durchgeführten Investitionen auch im Nachhinein die Produktionstätigkeit aufgegeben wird, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die EFRE-Mittel von den Unternehmen zurückzufordern; in der Insolvenz ist eine Rückforderung im Regelfall jedoch zumeist erfolglos. Der kritische Zeitraum zwischen Auszahlung der EFRE-Mittel an Begünstigte und der Annahme der Jahresabrechnung durch die EU kann bis zu 31 Monate betragen. Mittel, die in diesem Zeitraum beispielsweise durch Insolvenz der Begünstigten verlorengehen, bedeuten daher einen Vermögensschaden für Österreich. Aufgrund des großen Zeitraumes des EFRE-Rechnungslegungsprozesses kann es insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Implikationen von COVID-19 bzw. dem Russland-Ukraine-Krieg zu ökonomischen Beeinträchtigungen von ursprünglich gesunden Unternehmen kommen. Für dieses erhöhte Risiko – das durch den ERP-Fonds nicht steuerbar ist – besteht seit 2020 eine aus unternehmerischer Vorsicht gemäß § 198 UGB gebildete Rückstellung für drohende Verluste. Auf Basis von Ausfallswahrscheinlichkeiten für derzeit noch nicht endabgerechnete 107 Projekte (VJ: 46 Projekte) mit einem EFRE-Volumen von rund EUR 49 Mio. (VJ: EUR 17 Mio.) wurde die Rückstellung mit TEUR 732 dotiert (VJ: TEUR 103 aufgelöst). Der starke Anstieg resultiert aus den zusätzlichen Mitteln im Programm REACT-EU, die erst ab 2021 zur Verfügung standen und jetzt endabgerechnet werden.

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr in Höhe von EUR 4,8 Mio. um - 24,8 % (EUR 1,2 Mio.) auf EUR 3,6 Mio. gesunken. Dieser Rückgang resultiert überwiegend aus zurückgegangenen Nachschussverpflichtungen zu leistungsorientierten Pensionsansprüchen für zwei ehemals leitende Mitarbeiter. Nach dem Ableben eines anspruchsberechtigten Angestellten im Berichtsjahr war die Vorsorge (Rückstellung) entsprechend aufzulösen.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand) sind gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,9 Mio. auf EUR 1,3 Mio. gestiegen. Die Steigerung resultiert aus der Dotierung der Vorsorge für drohende Verluste aus der Abwicklung EFRE | REACT-EU in Höhe von EUR 0,7 Mio. und einer Erhöhung in Höhe von EUR 0,2 Mio. bei der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der ERP-Fonds und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstützen sich personell gegenseitig bei der Abwicklung von diversen Programmen.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Die vom ERP-Fonds anteilig zu tragenden Sachaufwendungen samt der jährlich anfallenden Abschreibung für Abnutzung (AfA) von Investitionen und das Ergebnis aus der gegenseitigen personellen Unterstützung werden dem ERP-Fonds im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt.

Die Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge haben sich im Jahr 2023 mit EUR 37,1 Mio. im Vergleich zum Vorjahr um EUR 17,8 Mio. nahezu verdoppelt (+ 92,7%). Die mehrmaligen Zins-Anhebungen der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Bekämpfung der Inflation haben dazu geführt, dass bei den ERP-Krediten mit vereinbarten sprungfixen Zins-Konditionen automatisch auch höhere Zinserträge realisiert wurden. Im ERP-Kreditgeschäft wurden gegenüber dem Vorjahr um EUR 16,5 Mio. höhere Erträge

erzielt. Die Veranlagungszinsen für Festgelder und Wertpapiere des Umlaufvermögens konnten gegenüber dem Vorjahr um EUR 1,3 Mio. gesteigert werden.

Die Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens sind mit EUR 1,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,2 Mio. leicht gestiegen. Von diesen Erträgen entfallen wie im Vorjahr EUR 1,3 Mio. auf Wertberichtigungen im Bereich Ausleihungen Länder (Entwicklungshilfe). Die Kursgewinne der Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens wurden von EUR 0,1 Mio. auf EUR 0,3 Mio. gesteigert.

Das Ergebnis vor bzw. nach Steuern betrug im Vorjahr EUR 8,0 Mio. und ist im Geschäftsjahr um EUR 20,3 Mio. auf EUR 28,3 Mio. im Wesentlichen durch die höheren Zinseinnahmen stark angestiegen.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der ERP-Fonds der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz unentgeltlich bei. Im Geschäftsjahr beträgt die vom ERP-Fonds getragene Gesamtsumme EUR 19,65 Mio. (VJ: EUR 0,16 Mio.); davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 19,50 Mio. (VJ: EUR 0,01 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,15 Mio. (VJ: EUR 0,15 Mio.).

Um Effizienzsteigerungen durch Verwaltungsvereinfachungen zu erwirken, haben der ERP-Fonds und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) einen seit 1966 bestehenden Treugut-Vertrag durch einen neuen Vertrag zur Bereitstellung von Haftungskapital gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a ERP-Fonds-Gesetz in Höhe von TEUR 37.205 mit Wirkung ab 1.1.2022 ersetzt. Die aws war gemäß dem bis 31.12.2021 gültigen Treugut-Vertrag verpflichtet, die Treugutmittel separat und zinsenbringend zu veranlagen. Die von der aws aus der Veranlagung erzielten Erträgnisse abzüglich einer Mindestverzinsung für den ERP-Fonds waren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für eine Refundierung von eingelösten Zahlungsverpflichtungen aus übernommenen Garantien gemäß KMU-Förderungsgesetz zu verwenden. Durch die neue vertragliche Ausgestaltung wurde das Treugut an den ERP-Fonds zurückgeführt, wobei die Regelungen der vormaligen Treugutvereinbarung unverändert weitergeführt wurden, insbesondere hinsichtlich der Berechnungsmethodik und der Aufteilung der Zinserträge. Der Veranlagungsertrag für das Jahr 2022 lag unter der dem ERP-Fonds zustehenden Mindestverzinsung in Höhe von 0,75% für das Haftungskapital in Höhe von TEUR 37.205. Aus dem Jahresergebnis 2022 erfolgte daher vertragskonform keine Bildung einer Rücklage für die Zuwendung an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws). Im Jahr 2023 wurde ein Veranlagungsertrag in Höhe von EUR 1,1 Mio. erzielt. Abzüglich der dem ERP-Fonds zustehenden Mindestverzinsung können somit EUR 0,8 Mio. der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) zur Verfügung gestellt werden, dafür wurde eine separate Rücklage entsprechend dotiert.

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des ERP-Fonds ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2023 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für das Geschäftsjahr 2024 wurde der Bundesregierung ein deutlich reduziertes Jahresprogramm in Höhe von EUR 430 Mio. (ERP-Fonds und OeNB) vorgelegt.
Die Liquiditätssituation, die zu Beginn des Jahres 2023 noch stark angespannt war, hat sich durch die getroffenen Steuerungsmaßnahmen deutlich entspannt und sämtliche zugesagten Kreditmittel können den Kund*innenbedürfnissen entsprechend bis auf weiteres wieder zum gewünschten Zeitpunkt bereitgestellt werden.

Neben einer deutlichen Fokussierung auf den Übergang zu einer „grünen Wirtschaft“ und einem „digitalen Wandel“ stellen auch die im „Aufbau- und Resilienzplan“ (ARP) adressierten Säulen „Intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum und Beschäftigung“ sowie „Gesundheit“ im Kontext des ERP-Fonds relevante strategische Stoßrichtungen dar.

Das gegenüber den Vorjahren stark verringerte Volumen des Jahresprogramms 2024 stellt die Erfüllung des Förderungsauftrags des ERP-Fonds in diesem Jahr vor besondere Herausforderungen. Die Schwerpunktsetzungen erfolgen entlang nationaler Strategien und Konjunkturprogramme und sind mit den Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung akkordiert.

Vor diesem Hintergrund definieren zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft Sicheres Wachstum und Standortsicherung im internationalen Wettbewerb im Sinne einer Innovativen und Grünen Transformation sowie Investitionen in die Digitalisierung als Treiberin des technologischen und Strukturwandels die inhaltlichen Schwerpunkte des diesjährigen Jahresprogramms des ERP-Fonds.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der ERP-Fonds vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinste Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder und Wertpapiere).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat beginnend mit der Sitzung am 27.07.2022 den Zinssatz für Einlagen der Banken von ursprünglich - 0,5 % p.a. in mehreren Schritten erhöht, seit der Sitzung vom 14.09.2023 steht der Einlagen-Zinssatz bei + 4,0 % p.a.

Die Zinssätze für neue aws erp-Kredite sind den geänderten Gegebenheiten am Geld- und Kapitalmarkt angepasst worden. Mit 1. November 2023 wurde der Fixzinssatz für Laufzeiten bis zu 10 Jahren von 4,25% auf 3,625% p.a. gesenkt. Bereits aushaftende, in Tilgung befindliche aws erp-Kredite mit langer Laufzeit unterliegen einer sprungfixen Verzinsung, die sich am 12-Monats-EURIBOR orientiert. Diese Kredite zahlen im Durchschnitt aktuell 3,5%-4,5% p.a.

Bei den aws erp-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, z. B. Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Bei Veranlagungen ist der Kreis der Schuldnerinnen und Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung der Schuldnerin bzw. des Schuldners wird geachtet.

Die Höhe des laufenden Jahresprogrammes orientiert sich an den planmäßigen Rückflüssen aus aws erp-Krediten, den sonstigen Ausleihungen und den Finanzinstrumenten.

Die Kombination aus aufeinanderfolgenden Krisen und der damit verbundenen steigenden Inflation, sowie den seit vielen Jahren nominell gleichbleibenden Mitteln aus dem Eigenblock, führt zu einem stark reduzierten Volumen des Jahresprogramms. Der ERP-Fonds kann damit nur mehr eine um 40% verringerte Anzahl an innovativen Projekten finanzieren. Das Imagerisiko erhöht sich durch diese Entwicklung.

Bericht über die Forschung und Entwicklung

Der ERP-Fonds hat unter der Schirmherrschaft der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einer Vielzahl von Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung mitgewirkt.

Wien, am 10. April 2024

Mag.ª Edeltraud Stiftinger
Geschäftsführerin

DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Dauerafträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at